

## 256 Der dritte Theil dieser Bergordnung saget

Die Hütten-Neuter sollen auch mit Fleiß darauff sehen/das die Schichtmeister selbst / oder im Fall / das sie anderer und nothwendiger ihrer Gewercken Geschäfte halben verhindert/durch andere an ihre statt / beyrn Anlassen / Schmelgen / Auflassen und dem Treiben seyn/und wo einer hiervinnen nachlässig seyn würde / den sollen sie für Schaden warnen/oder unserm Berghauptmann zu warnen vermelden/ und welcher zum andernmal gewarnt/und dar auff nicht fleissiger ist / der soll seines Dienstes entsetzt werden.

Die Hütten-Neuter sollen auch verpflichtet seyn/das nicht allein die eingelieferten Erz oder Schlich/so täglich oder wöchentlich in die Hütten kommen/so wol auch die Werke/so daraus geschmolzen/von den Hütten-schreibern probiret werden/sondern sie sollen auch den Hütten-schreibern nach probieren /und sehen ob sie recht probiret haben.

Er sol die Treiber dahin halten/das sie die Silber/welche/vermüße der Hütten-schreiber proben/so in den Wercken seyn/in den Blicksilbern vollkömlich heraus bringen müssen/und wann die Silber abgetrieben/und die Blick heraus genommen seyn/sol er neben dem Hütten-und Schichtmeister fleissig zu sehen/was und wie viel die Anbrüche haben/und ob auff dem Herdt Nagen oder Körner stehen blieben seyn/damit dieselben treulich zusammen gebracht/neben den Blicksilbern gewogen/aufgeschriben/und den Schichtmeistern zugestellet werden.

Sie sollen auch gute Auffachtung haben/das die Schmelzer nicht über die Gebühr und Nothdurfft / besondern rechte Vorschläge zu dem Schmelgen nehmen / die darzu dienlich (und nicht schädlich seyn / das auch die Schmelzer mit frühem Tage anlassen/und des Tages schmelgen/und wo es immer seyn kan/das das Nachtschmelgen und Treiben abgeschaffet werde.

Die Hütten-Neuter sollen neben den Hütten-schreibern in allen Bergrechnungen/von allen und ieden Kosten/was in der Hütten quartalich geschmelzet worden/wie viel dieselben gehalten/und was an Silber aufgebracht / so wol auch / was Uns am Neundten Zehenden das Quartal über gefallen sey / unsern verordneten Berg-Räthen und Bergbeampten eine richtige Verzeichniß übergeben/damit man sich daraus ersehen könne/ob solches auch mit der Schichtmeister Register gleichstimmig sey/Würden auch die Hütten-Neuter befinden/das ein Erz auff andere Weise/dann es die Schmelzer vorhaben zuschmelzen/und mehr Nutz zu schaffen wäre / das sollen sie angeben/und darnach zuschmelzen verschaffen.

Es sollen auch alle Quartal die Gewicht und Wage in allen Hütten / durch die Hütten-Neuter/Hütten-schreiber/fleissig und treulich nach dem rechten Centner in beyseyn unser Berghauptmanns oder Bergmeisters abgewogen und verglichen werden.

Die Hütten-Neuter sollen/so oft es von nöthen/die Hölen / Trüge / Kollwagen und Karren eichen auff das den bauenden Gewercken am Fuhr-Puch-und Wäschelohn / auch den Kollen / welches sie Karren oder Hölen weise verlohnen / nicht Schaden erfolgen müge.

## Der Hütten-Neuter Eydt.

**E**h N. N. schwehre einen Eydt/das ich wil dem Durchlauchtigen Hochgebornen Fürsten und Herren / Herren N. N. auch Herzogen zu N. N. meinem gnädigen Fürsten und Herren/und S. F. G. Erben getreu und gewärtig seyn/S. F. G. und Gewercken bestes fordern Schaden warnen und abwenden/meinem Ampt treulich und fleissig vorstehen und auffsehen/das S. F. G. und den Gewercken im Schmelge nichts veruntrauet/treulich/müglich und wol geschmelzet werde/aber Betrug und unrechter Vortheil gemieten / meines gnädigen Herrn Bergordnung allenthalben festiglich gehandhabet werde/die auch selber halten/un wo ich die Übergänge befinde/warne und ansagen/keines andern Genieß oder Nuzes/dan der mir zugelassen und verordnet ist/getwarten/mich wieder diß alles/kein Nuz/Gabe/Gunst/